

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer **Landkreistag** • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Innen- und Rechtsausschuss

Vorsitzende

Frau Barbara Ostmeier

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

24105 Kiel, 13.01.2017

Ansprechpartner: Dr. Sönke E. Schulz

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7217

per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Tel.: 0431/57005011

Unser Zeichen: 103.08 / 33.40.00-50.80.30 ze/ro-ma
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 13. Januar 2017

- 1. Partizipations- und Integrationsgesetz für Schleswig-Holstein, Antrag der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 18/4621**
- 2. Entwurf eines Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (IntGSH) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 18/4734**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf und Antrag. Als Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände tragen wir folgende Anmerkungen und Anregungen vor:

I. Vorbemerkungen

Grundsätzlich bewerten wir es positiv, wenn im Kontext der Integration konkrete Ziele, Aufgaben und Faktoren einer gelingenden Integration in einem Gesetz formuliert werden. Grundsätzlich kann ein „Integrationsgesetz“ dazu beitragen, für Klarheit sowohl bei den Zugewanderten als auch bei der Aufnahmegesellschaft zu sorgen im Zusammenhang mit Begrifflichkeiten, Angeboten und Forderungen. Es kann Einzelaspekte und -konzepte zu einem Gesamtkonzept zusammenbringen und eventuell vorhandene Lücken schließen.

Im vorliegenden Entwurf werden unseres Erachtens unterschiedliche Gruppen von Migrantinnen und Migranten definiert und diejenigen mit guter Bleibeperspektive bevorzugt, ungeachtet der Tatsache, dass auch Menschen mit Duldung zu einem großen Prozentsatz im Lande bleiben und hier ihren Weg in Ausbildung, Beruf und gesellschaftliche Teilhabe finden müssen. Diese Unterscheidungen führen zur Diskriminierung einiger Gruppen sowie zu Irritationen und Frustrationen unter den Migrantinnen und Migranten und bei den Menschen, die sie im Integrationsprozess unterstützen.

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion wird dem Anspruch leider auch nicht gerecht, klare und abschließende Regelungen zu treffen. Die Formulierung von Aufgaben bleibt vielfach vage (insbesondere § 3) oder sie entspricht der schon gelebten Praxis vor Ort (insbesondere §§ 6 ff.). Zudem fehlt es an einer Differenzierung der Zuständigkeiten und einer konkreten Zuordnung zu den kommunalen Ebenen (bspw. ist die Rede von einer Förderung „durch den Staat“). Viele Fragen und Regelungen sind in der Zwischenzeit durch das sogenannte Kommunalpaket III bereits anders geregelt und damit überholt (vgl. § 13 Integrationspauschale).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Vorgabe konkreter Integrationsaufgaben zugleich einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie bedeutet. Angesichts der derzeitigen Situation (Rückgang der Zuwanderung im Jahr 2016) und der bisher geleisteten Integrationsarbeit vor Ort, erscheint fraglich, ob sich ein solcher Eingriff rechtfertigen lässt. Integration lässt sich in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein nicht für alle Regionen in gleicher Weise beschreiben. Erforderlich sind angepasste und sachgerechte Lösungen vor Ort; dies gilt insbesondere für die Integrationsmaßnahmen von Kindertagesstätten, Schulen, Berufsschulen usw. Gesetzliche Regelungen müssten diesen kommunalen Spielraum belassen.

Bei vielen Formulierungen des Gesetzentwurfs handelt es sich daher primär um „Appellgesetzgebung“ bzw. „symbolische Gesetzgebung“ („... werden ermutigt ...“ etc.), deren Mehrwert grundsätzlich fraglich ist und gerade für die umsetzende (Kommunal-)Verwaltung vielfach zu Mehraufwand führt, ohne dass eine konkrete Verbesserung gegenüber dem Status quo erreicht wird.

Wir weisen ausdrücklich auch darauf hin, dass die Formulierung konkreter neuer kommunaler Aufgaben auch mit einer Verpflichtung zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist, was im Gesetzentwurf der CDU in § 25 auch zum Ausdruck kommt. Integration ist ein länger andauernder Prozess. Die Kommunen müssen hierfür ausreichende Finanzmittel zur Verfügung gestellt bekommen, um die Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen zu können.

II. Zum Antrag der Piraten

Die Erarbeitung eines Partizipations- und Integrationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein mit konkreten Aufgaben ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings dürfte die Erarbeitung eines solchen Gesetzes im Rahmen eines Dialogforums schwer durchführbar sein. Eine breite Beteiligung der mit diesem Thema befassten Verbände, Religionsgemeinschaften und sonstiger gesellschaftlicher Gruppen erscheint hilfreich. Sie ist aber auch bei anderen Gesetzgebungsverfahren durch die bestehenden Anhörungsrechte und -möglichkeiten gesichert.

Es empfiehlt sich aus unserer Sicht eher, die Regelung der Rechte und Pflichten muslimischer Glaubensgemeinschaften nach dem Vorbild von Hamburg und Bremen einem gesonderten Vertrag vorzubehalten.

III. Zum Gesetzentwurf der CDU im Einzelnen:

Zu § 1 „Integrationsziele“

Die Beschreibung des Integrationsziels „*unabdingbare Achtung der Leitkultur der Grundwerte*“ ist aus unserer Sicht zu unkonkret und unbestimmt. Soweit in den nachfolgenden Paragraphen keine Operationalisierung erfolgt, können aus einer solchen Formulierung kaum konkrete Rechtspflichten abgeleitet werden.

Zu § 2 „Begriffsbestimmungen“

Die Ausweitung der Integrationsförderung in Abs. 3 auf weitere Personengruppen allein anhand des Merkmals der (fehlenden) Deutschkenntnisse (so die Definition der „*Integrationsbedürftigkeit in besonderer Weise*“) ist im Hinblick auf die vielfältigen Elemente, die vom Gesetz

mit einer erfolgreichen Integration verbunden werden, zu kurz gegriffen. Hier bedarf es weiterer Ergänzungen.

Die Einbeziehung der Gruppe der SpätaussiedlerInnen und deren Angehörige (§ 2 Abs. 3) in ein IntGSH wäre eine schlüssige Konsequenz.

Zu § 3 „Allgemeine Integrationsförderung“

Abs. 1: Soweit hier von „Förderung“ die Rede ist, stellt sich die Frage, wer diese Angebote konkret zur Verfügung stellt bzw. stellen muss? Der Mehrwert gegenüber schon bestehenden Integrationsangeboten und -förderungen wird vom Gesetz nicht dargelegt. Da eine Ausgestaltung ohnehin in Förderrichtlinien erfolgen soll, handelt es sich insofern überwiegend um programmatische Obersätze für das bestehende Angebot.

Abs. 2: Das Land soll Angebote vorhalten, um Migrantinnen und Migranten mit den in der heimischen Bevölkerung vorherrschenden Umgangsformen, Sitten und Gebräuchen vertraut zu machen, *„soweit sich diese von denjenigen in den Herkunftsstaaten unterscheiden“*. Eine genaue Feststellung der jeweiligen Differenz zwischen den im Herkunftsstaat und in der Bundesrepublik Deutschland vorherrschenden sozialen Normen und eine daraus folgende Abgrenzung der jeweiligen Gruppen je nach individuellem Unterstützungsbedarf dürfte im Einzelfall kaum möglich sein, so dass die Angebote voraussichtlich für alle gleich vorgehalten werden müssten. Spätestens bei der Ausarbeitung der in Abs. 8 erwähnten Förderrichtlinien müsste dies Berücksichtigung finden.

Vergleichbares gilt für unbestimmte Begriffe wie *„Leitkultur“* und *„Grundwerte“*, die im gesellschaftlichen, politischen und wissenschaftlichen Diskurs umstritten sind und einer Ausfüllung bzw. Präzisierung bedürfen.

Abs. 4: Die Formulierung *„Das Land ergreift Maßnahmen zur Bekämpfung ...der Vollverschleierung von Frauen...“* ist nach unserem Verständnis missverständlich. Zwar erläutert § 3 Abs. 4 lit. b) weiter, dass dies insbesondere durch Information, Beratung und Stärkung der Gleichberechtigung der Geschlechter geschehen soll. Allerdings gibt die Formulierung auch andere Zielrichtungen her, z.B. ein Verbot. Ein solches stünde aber nach hiesiger Kenntnis im Widerspruch zur allgemeinen Auffassung zum Grundrecht auf freie Religionsausübung. Wir befürworten das Ziel, über Informationen, Beratung und Hilfsangebote an die Menschen heranzutreten. Ob und inwieweit das Tragen von besonderen Kleidungsstücken aus religiösen Gründen eingeschränkt oder verboten werden kann, ist eine verfassungsrechtliche Frage. Eine mögliche Legitimation hierzu über ein Landesintegrationsgesetz wird sehr kritisch gesehen und sollte durch eine geeignetere Formulierung ausgeschlossen werden.

Kinderehen beziehen sich auf Personen unter 14 Jahren. Aus unserer Sicht müssen die Jugendlichenehen genauso in den Blick genommen werden.

Abs. 6: Die Unterstützung des Landes in Sachen Migrations- und Rückkehrberatung ist aus unserer Sicht dringend geboten. Allerdings wünschen wir uns an dieser Stelle konkretere Aussagen. Die Rückkehrberatung ausreisepflichtiger und -williger Personen beispielweise ist im Zweifel effektiver und zielführender als die Durchsetzung der Ausreisepflicht. Für die Kommunen ist diese intensive Einzelberatung allerdings aufgrund fehlender personeller Ressourcen oft nur schwer oder gar nicht leistbar. Eine zentrale Landeseinrichtung – vergleiche § 4 – könnte eine erhebliche Entlastung bedeuten und aus unserer Sicht die Zahl der Ausreisen ohne Zwangsmaßnahmen steigern.

Zu § 4 „Durchsetzung der Ausreisepflicht“

Abs. 2: In Bezug auf das Vorhaben der Einrichtung einer schleswig-holsteinischen Abschiebehaftanstalt ist zu erwähnen, dass derzeit regelmäßig Abschiebungen scheitern, weil keine Abschiebehaft möglich ist. Die Durchführung von Abschiebungen wird zudem dadurch er-

schwert, dass keine Polizeikräfte für die Zuführung oder Abholung zur Verfügung stehen. Wenn für diese Schwierigkeiten im praktischen Ablauf eine Lösung gefunden würde, wäre dies zu begrüßen.

Ob dies den Aufbau eigener Einrichtungen erfordert (noch dazu gesetzlich verankert – was nicht erforderlich sein dürfte) oder ob eine Effektivierung der Verwaltungsabläufe und der Kooperation der Behörden den gleichen Effekt haben kann, bedarf aus unserer Sicht einer differenzierten Bewertung und genauen Analyse der Ursachen.

Die dezidierte weitere Übernahme von Verantwortung im Rahmen der Durchsetzung der Ausreisepflicht wird begrüßt. Allerdings muss die Kooperation mit den Kommunen planvoll und konsequent gestaltet werden; die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht sind vielfältig und erfordern das Zusammenwirken aller Beteiligten. Hinzu treten die erheblichen Schwierigkeiten, die in der Kooperation mit den aufnehmenden Staaten im Ausland bestehen.

Zu § 5 „Sprache“

Die Zielrichtung, Kenntnisse der deutschen Sprache in den Mittelpunkt von Integration zu stellen und als Gradmesser anzusehen, wird begrüßt. Hier ist es konsequent, wenn zum einen Sprachkurse staatlich zugänglich gemacht und gefördert werden

Abs. 2: Die an den erfassten Personenkreis formulierte Anforderung („*soll sich mit jedermann in deutscher Sprache angemessen verständigen können*“) ist im Sinne der Integration sicher zu begrüßen. Da sie im Gesetz aber ohne Sanktionen bleibt, ist der Mehrwert fraglich („Appell“). Maßgeblich sind die in den §§ 6 ff. beschriebenen konkreten Maßnahmen, die aber vielfach der schon heute gelebten Praxis entsprechen dürften.

Abs. 3: Wer aus selbst zu vertretenden Gründen das erwartbare Sprachniveau nicht erreicht, soll nach dem Gesetzentwurf zur Erstattung von Förderkosten verpflichtet werden können. Die Verpflichtung zur Teilnahme an diesen wichtigen integrativen Maßnahmen ist bedeutsam. Sanktionen können ein sinnvolles Mittel sein, wenn aus selbst zu vertretenden Gründen Sprachkenntnisse nicht erlangt werden (z.B. aus mangelnder Motivation, Desinteresse oder bewusster Entscheidung, die Sprache nicht lernen zu wollen). Die Feststellung „*selbst zu vertretender Gründe*“ dürfte in der Praxis aber Schwierigkeiten bereiten. Die Durchsetzung einer Kostenerstattungspflicht dürfte noch schwerer umzusetzen sein als die Sanktionierung einer Nichtteilnahme am Integrationskurs. Darüber hinaus ist aktuell eine Nichtteilnahme nach den Erfahrungen in der Praxis meist durch ein nach wie vor mangelndes passendes Angebot und nur in sehr seltenen Fällen durch eine ausdrückliche Verweigerung der Teilnahme an Maßnahmen begründet.

Aus unserer Sicht darf das „Inaussichtstellen“ von Sanktionen wie der Rückforderung von Förderkosten nicht im Vordergrund stehen. Grundsätzlich wird ein Zeitraum von sechs Jahren im Normalfall als angemessen betrachtet, um z.B. Kenntnisse auf dem Niveau „B 1“ im Rahmen von Sprachkursen zu erwerben. Personen, die z. B. aufgrund von Krankheit oder Behinderung eingeschränkt sind, haben es nicht zu vertreten, wenn dies nicht gelingt.

Abs. 4: Eine grundsätzliche Auferlegung von Dolmetscher- und/oder Übersetzerkosten ist aus unserer Sicht nicht umsetzbar. Es müssen Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Das Erlernen der deutschen Sprache auf einem Kompetenzniveau, das Verwaltungsverfahren ermöglicht, entspricht etwa einem hohen B2 bzw. C1-Niveau und in einigen Fällen C2-Niveau. Das Erreichen eines solchen Sprachstandes dauert je nach Bildungsstand, Lernvorerfahrung und Intensität eines Sprachkurses bis zu mehreren Jahren. Einige Geflüchtete haben möglicherweise nicht die Voraussetzungen, dieses Niveau auch bei entsprechenden Angeboten und eigenem Engagement jemals erreichen zu können bzw. lernen nur langsam und verzögert, da sie früh in den Arbeitsmarkt eingegliedert wurden. Frauen mit Kindern, insbesondere auch Alleinreisende und Alleinerziehende, würden durch eine solche Regelung benachteiligt.

Zu den §§ 6 ff.:

Betrachtet man die genannten Aufgaben der angesprochenen Einrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen etc.) dürften diese weitgehend der schon gelebten Praxis bzw. den schon etablierten Förderprogrammen entsprechen. Eine Konkretisierung ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings wird zum Teil der für gesetzliche Regelungen übliche Detailgrad (bspw. § 6 Abs. 1 und 2) überschritten. Zum anderen kann von einer zu detaillierten Regelung auch eine Einschränkung der vor Ort erforderlichen Flexibilität ausgehen.

§ 6 „Vorschulische Sprachförderung“

Abs. 1 und 2: Eine vorschulische Sprachförderung ist zu begrüßen. Die allerdings zu detailliert beschriebenen Maßnahmen dürften im Wesentlichen der bereits geübten Praxis in Kindertagesstätten mit signifikantem Migrantenanteil entsprechen. Eine „*allgemein übliche Mimik und Körpersprache*“ unterstellt eine vorhandene Norm, die es nicht gibt und die sich nicht in Gesetze fassen lässt. Außerdem suggerieren die Formulierungen ein „*Richtig*“ für die „*deutsche*“ Mimik und Körpersprache und damit ein „*Falsch*“ für alle anderen.

Regelungen wie in Abs. 2 sollten allenfalls im Wege einer Verordnung festgelegt werden. Die Vorgabe, dass gleichzeitig mit dem Erwerb der deutschen Sprache die lokalen Dialekte unterstützt und gepflegt werden sollen, ist eine Überforderung für Kinder, die Deutsch als Zweitsprache erwerben sollen.

Zudem fehlt eine Regelung der durch die ggf. erforderliche Ausweitung von Angeboten entstehenden Mehrkosten.

Abs. 3: Für die Durchführung von Sprachstandserhebungen durch Kindertagesstätten und Grundschulen müssten diese Einrichtungen mit entsprechendem Fachpersonal ausgestattet werden. Eine Sprachstandserhebung mit nachfolgendem Crashkurs ist in der Wirkung auch wissenschaftlich nicht nachgewiesen bzw. hat keinen langfristigen Effekt. Kinder lernen Sprache im Alltag.

Abs. 4, 5, 7: Die verpflichtende Teilnahme von Erziehungsberechtigten an Beratungsgesprächen bezüglich Kindertagesstättenbesuch/Vorkurs/Einschulung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Einrichtungen müssten jedoch mit entsprechendem Fachpersonal für die Sprachstandserhebung und Dolmetschern ausgestattet werden. Derzeit gibt es in den Kindertagesstätten und Grundschulen hierfür keine ausreichenden personellen Kapazitäten und teilweise auch keine entsprechende Fachkompetenz. Auch eine Rücknahme der Betriebserlaubnis von Kindertagesstätten bei Zuwiderhandlung bzw. Geldbußen für den zuständigen Kreis würden bei diesem strukturellen Problem nicht helfen. Im Kindertagesstättengesetz (KiTaG) sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte abschließend geregelt. Dazu gehören u.a. die Ziele (§ 4) mit Hinweis auf die Bildungsbereiche, u.a. Sprache(n), Zeichen/Schrift und Kommunikation. Darüber hinaus gehende Regelungen sind aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Zu § 7 „Frühkindliche Bildung“

Die Anforderungen an frühkindliche Bildung sind umfangreich im KiTaG und in den Bildungsleitlinien des Landes Schleswig-Holstein beschrieben und bedürfen keiner weiteren Regelung in diesem Gesetz.

Die §§ 8 und 9 beschäftigen sich mit schulischer Bildung. Hier geht es im Wesentlichen um innere Schulangelegenheiten, also primär Landesangelegenheiten. Inwiefern sich die Umsetzung der Maßnahmen zur Partizipation und Integration auf die Belange des Schulträgers auswirkt, kann aufgrund des Gesetzentwurfs nicht abschließend eingeschätzt werden, da es hierzu der Konkretisierung bedarf.

Zu § 8 „Schulen“

Abs. 1: Die Förderung von interkultureller Kompetenz **aller** Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte ist sehr zu begrüßen. Auch gesonderte Fördermaßnahmen für „Quereinsteiger“

und die frühestmögliche Aufnahme in den Regelklassen ist zu begrüßen. Die frühestmögliche Aufnahme in Regelklassen ist im Sinne von Integration wichtig; notwendig erscheint eine zusätzliche Förderung in Sprache und Mathematik bzw. ein Angebot für alle Schüler, Unterrichtsstoff unter Anleitung nacharbeiten zu können. Gesonderte Klassen sind nicht zielführend.

Abs. 3: Die bereits eingerichteten DaZ-Zentren nehmen diese Aufgabe bereits wahr. Damit sie diese Arbeit fortsetzen können, bedarf es einer Soll-Bestimmung und einer entsprechenden Ausstattung der Schulen. Wir schlagen daher vor, den Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

"Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache sollen (...)"

Zu § 9 „Berufsschulen“

Abs. 1: Die Förderung in den beruflichen Schulen sowie das Recht zum Besuch der Berufsschule bis zum 25. Lebensjahr sind sehr zu begrüßen und entsprechen den langjährigen Forderungen von Migrationsfachdiensten. Die geforderten Maßnahmen (*„Konzepte im Rahmen einer ein- bis zweijährigen Berufsvorbereitungsphase“*) werden bereits zum Teil in Eigeninitiative realisiert. Die Einrichtung von bestimmten Angeboten in gleicher Weise in *allen* Berufsschulen dürfte nicht zwingend erforderlich sein, vielmehr können angepasste Angebote unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und in Absprache mit der Wirtschaft, den Jobcentern der Bundesagentur für Arbeit konzipiert werden.

Abs. 2: Sofern sich aus der Öffnung durch Abs. 2 (*„Migrantinnen und Migranten haben (unter bestimmten Voraussetzungen) das Recht auf den Besuch einer Berufsschule bis zum 25. Lebensjahr, in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr“*) gleichzeitig für den Schulträger die Pflicht ergibt, die erforderlichen Schulplätze vorzuhalten bzw. zu schaffen, stellt dies eine Veränderung der bisherigen Praxis (Erfüllung der Schulpflicht hat Vorrang) dar und löst möglicherweise einen weiteren, unkalkulierbaren Raumbedarf aus. Bei diesen Investitionen sind die Schulträger auf Unterstützung des Landes und des Bundes angewiesen. Entsprechende Kostenregelungen müssen dazu getroffen werden.

Zu § 13 „Integrationspauschale“

Abs. 2, 3: Die Zahlung einer Integrationspauschale ist durch die *„Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden über eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Integration auf kommunaler Ebene sowie weiterer finanzieller Entlastungsmaßnahmen“* vom 07.11.2016 dahingehend geregelt worden, dass neben der bisherigen personenbezogenen Aufnahme- und Integrationspauschale ein Integrationsfestbetrag für einen erweiterten Personenkreis gezahlt und unter den Kommunen aufgeteilt wird, um die Verstetigung der langfristig erforderlichen Integrationsarbeit zu unterstützen. Damit sind diese Regelungen des Gesetzentwurfs zu kurz gegriffen.

Die Formulierung, dass die Integrationspauschale als *„freiwillige Leistung des Landes“* gezahlt wird, ist – im Falle einer gesetzlichen Normierung – im Übrigen widersprüchlich bzw. ohne Regelungsgehalt, da die Kommunen mit dem Gesetz einen entsprechenden Zahlungsanspruch *auf gesetzlicher Grundlage* erhalten. Auch entspricht die in der Begründung zu § 13 genannte Summe von 2.000,00 Euro nicht der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung.

Abs. 5: Die Aufzählung von Regelbeispielen lehnen wir ab. Die bisher gezahlte Pauschale wird in der beschriebenen Art und Weise verwendet. Überdies könnte aus der Regelung eine Einschränkung der zulässigen Verwendungszwecke gefolgert werden. Diese lassen sich aber – aufgrund der örtlichen Begebenheiten – nicht abschließend umschreiben. Grundsätzlich sollte es nach wie vor der Kommune obliegen, in welchen Bereichen die Zahlungen der Integrationspauschale verwendet werden, auch wenn es hier zur Deckung der gesetzlichen Aufgaben kommt.

Zu beachten ist, dass die Integrationspauschale einmalig gezahlt wird, die Betreuung und Integrationsarbeit aber über mehrere Jahre notwendig sein kann. Insofern bezweifeln wir die Auskömmlichkeit der Pauschale.

Wir weisen darauf hin, dass eine umfassende Migrationsberatung und -betreuung für Asylsuchende und Flüchtlinge gleich zu Beginn sinnvoll und für eine schnelle Teilhabe unerlässlich ist. Daher ist in diesem Zusammenhang zu klären, wie eine entsprechende Finanzierung sicherzustellen ist.

Zu § 14 „Zuweisungsentscheidungen“

Die Regelung des § 14 unterscheidet nicht hinreichend zwischen einer Verteilung der Flüchtlinge und der (individuellen) Wohnsitzzuweisung. Soweit in Abs. 1 eine unmittelbare Pflicht ausgesprochen wird, den zugewiesenen Wohnsitz zu nehmen, erscheint fraglich, ob dies mit der bundesrechtlichen Grundlage des § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vereinbar ist, da dieser auf individuelle Eigenschaften abstellt.

Eine Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Wohnsitzzuweisung kann derzeit nicht abschließend bewertet werden und wird aktuell von der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden materiell und fachlich geprüft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verteilung allein nach dem Einwohnerschlüssel die besondere Belastung bestimmter Gemeinden und Regionen des Landes (z.B. durch Wohnungsknappheit, hohe Inanspruchnahme durch Zuweisungen von schwer belasteten Asylbewerbern aufgrund besonderer Infrastruktur, wie beispielsweise Krankenhäuser, hohe Zugangszahlen von EU-Zuwanderern) nur unzureichend berücksichtigt. Hier sind ausgewogene, flexible und transparente Regelungen erforderlich.

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 5 entspricht weitestgehend der bundesgesetzlichen Ermächtigung in § 12a AufenthG.

Zu § 15 - Sonstige Landesleistungen

Der Abs. 1 regelt im letzten Satz, dass Leistungen versagt werden können, wenn die Person nicht im AZR erfasst ist. An dieser Stelle erwarten wir in der Praxis große Schwierigkeiten. Eine Versagung von existenzsichernden Leistungen allein auf die Nichterfassung zu stützen, ist schwer zu vermitteln und aus unserer Sicht rechtlich angreifbar. Hier stellt sich die Frage, wie ein derartiger Fall nach zuverlässiger Identifizierung (Nr. 1-5) gerichtsfest ablehnend entschieden werden kann.

Zu §§ 16 ff.

Hier werden die Regelungen des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl-, und Zuwanderungsfragen aus dem Jahr 1998 bis auf einige geringfügige Änderungen übernommen. Es wird also an dem Status quo nichts geändert.

Angesichts der politischen und gesellschaftlichen Bedeutung des Themas könnte unseres Erachtens der Wirkungsgrad des Amtes der Beauftragten/des Beauftragten durch eine verbesserte, evtl. institutionalisierte, Vernetzung mit den kommunalen Koordinationsstellen erhöht werden.

Die Regelungen in Abs. 2 sind vor dem Hintergrund des seit Februar 2016 in Kraft getretenen Datenaustauschverbesserungsgesetzes und weiterer ausländerrechtlicher Vorschriften des Bundes ggf. überflüssig, denn ein umfassender Datenaustausch ist bereits gegeben.

Zu § 25 „Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen“

Die Aufnahme der Regelung ist aus Sicht der Kommunen zu begrüßen und auch erforderlich. Die näheren Einzelheiten sind zu regeln.

Zum Aspekt der gesundheitlichen Vorsorge

Nach unserer Einschätzung fehlen in dem Gesetzentwurf Regelungen zur **gesundheitlichen Vorsorge**. Wünschenswert wären zumindest folgende Aspekte:

Für Kinder, die in Schleswig-Holstein oder auch in fast allen anderen Bundesländern geboren werden, gilt ein verpflichtendes Einladewesen nach § 7a Gesundheitsdienstgesetz (GDG) zur Verbesserung der gesundheitlichen Chancengleichheit und der rechtzeitigen Erkennung von gesundheitsbeeinträchtigenden Entwicklungen oder Kindeswohlgefährdungen. Die Frage, wie man Zuwandererfamilien auch sprachlich erreicht, wäre in diesem Zusammenhang zu klären. Eine Säule kann hierbei die „seiteneinsteigende“ Untersuchung für DaZ-Kinder sein. Hierzu sollte das Schulgesetz in § 27 (Untersuchungen) und die Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 16.07.2008, (§ 2 Abs. 1: *Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen sind verpflichtet, sich vor Beginn des Besuchs einer Grundschule schulärztlich untersuchen zu lassen...*) entsprechend ergänzt und erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sönke Schulz
- Gf. Vorstandsmitglied -